

Geschäftsbedingungen der Schneider-Kennzeichnung GmbH

Lehmfeldstraße 7, 70374 Stuttgart, Tel. 0711 95 39 49 0, Fax 0711 95 39 49 59

Allgemeines

Wir verkaufen ausschließlich zu diesen Bedingungen. Sie gelten durch Auftragserteilung durch den Käufer als angenommen. Abweichende Bedingungen des Käufers sind für uns nur bindend, wenn wir sie schriftlich anerkannt haben. Ein ausdrücklicher Widerspruch unsererseits ist nicht erforderlich. Der Käufer verzichtet auf eigene Einkaufsbedingungen, wenn er nicht diesen Bedingungen schriftlich widerspricht. Mündliche und telefonische Aufträge nehmen wir nur auf die Gefahr des Käufers an. Mündlich oder telefonisch abgegebene Erklärungen unsererseits, nachträgliche Vertragsänderungen sowie alle Abmachungen mit Vertretern sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des gesamten Vertrages.

Angebote

Unsere Angebote sind freibleibend, soweit nicht in den Angeboten selbst eine Bindefrist angegeben ist. Die in unseren Angeboten aufgeführten Angaben über Stoff, Farbe, Tönung, Abmessung, Gewicht usw. sind betriebs- und branchenübliche Annäherungswerte und daher in allen Teilen unverbindlich. Außerdem behalten wir uns die Änderung unserer Erzeugnisse im Sinne des technischen Fortschritts ohne vorherige Ankündigung vor. Die Eignung für bestimmte Verwendungszwecke kann vom Verkäufer nicht garantiert werden, da er keinen Einfluss auf die Behandlung seiner Waren hat.

Lieferung und Leistung

Wir sind bemüht, Lieferfristen nach Möglichkeit einzuhalten, jedoch sind alle Angaben über Lieferfristen unverbindlich. Die Lieferfristen beginnen mit dem Tag unserer Auftragsbestätigung. Samstage sind keine Arbeitstage. Alle außerhalb unseres Einflussbereiches auftretende Fälle höherer Gewalt, z.B. Krieg, Streik, Feuer, Rohstoffmangel, Betriebsstörungen bei uns oder bei unseren Lieferanten berechnen uns, jedoch nicht den Käufer, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder die Lieferung hinauszuschieben. Der Käufer kann keinen Schadensersatz verlangen. Dies gilt auch dann, wenn die genannten Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem wir uns im Verzug befinden. Zu teilweisen Lieferungen in diesen Fällen und bei größeren Aufträgen sind wir berechtigt. Wird in anderen Fällen der Liefertermin um mehr als 8 Wochen überschritten, so hat der Käufer das Recht, uns eine angemessene - jedoch nicht kürzer als 1 Woche bemessene - Nachfrist zu setzen. Wird der Kaufgegenstand auch dann nicht zum Ablauf der Nachfrist geliefert, so kann der Käufer durch schriftliche Erklärung vom dem Vertrag zurücktreten. Die vorgenannten Fristen entfallen nur bei ausdrücklicher, schriftlicher Vereinbarung. Ein Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder wegen Verzuges ist ausgeschlossen. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % müssen vom Käufer anerkannt werden.

Preise

Die in unseren Preislisten angegebenen Preise sind freibleibend und enthalten keine Mehrwertsteuer. Alle Preise verstehen sich ab Firmensitz ohne Verpackungs-, Versand- und Verladekosten. Verpackungen werden zum Selbstkostenpreis berechnet und generell nur dann zurückgenommen, wenn diese ohne Vermischung von Fremdverpackungen auf Kosten und Gefahr des Käufers zurückgesandt werden. Die Berechnung der Waren erfolgt zu den am Tage der Lieferung gültigen Preisen. Eine veränderte Kostenlage berechtigt uns zu entsprechenden Preisänderungen. Mengenrabatte werden nicht gewährt, wenn der Käufer die Ware nicht in der ursprünglich vereinbarten Menge und Zeit abnimmt und nicht wie vereinbart bezahlt. Repros, digitale Layout- und Satzerstellung, Filme, Werkzeuge, Klischees oder sonstige Geräte, die zur Ausführung des Auftrages verwendet werden, bleiben unser Eigentum, auch wenn sie gesondert in Rechnung gestellt worden sind.

Lieferung und Gefahrübertragung

Die Gefahr geht mit der Verladung der Ware am Firmensitz auf den Käufer über. Verzögert sich die Verladung und der Versand aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, so geht bereits zum Zeitpunkt der Verlade- und Versandbereitschaft die Gefahr auf den Käufer über. Lieferungen ins Ausland erfolgen ab Werk unverzollt und unversichert. Unsere Kaufpreisforderung bleibt mithin vom Eintritt eines Transportschadens unberührt.

Mängel und Gewährleistung

Rügen wegen unvollständiger oder unrichtiger Lieferung oder wegen erkennbarer Mängel müssen unverzüglich, spätestens eine Woche nach Eintreffen der Ware am Bestimmungsort, bei uns schriftlich eingehen. Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können (versteckte Mängel), sind unverzüglich nach Feststellung schriftlich zu rügen. Bei nicht rechtzeitigem Eingang von Mängelrügen gilt die Lieferung wie erfolgt als genehmigt. Einwandfreie Konstruktion und Beschaffenheit unserer Artikel und Systeme garantieren wir in der Weise, dass der Käufer bei rechtzeitigem Eingang einer begründeten Mängelrüge nach unserer Wahl Anspruch auf Nachbesserung oder Nachlieferung oder - wenn dies nicht möglich ist - Anspruch auf Kaufpreisminderung hat, nicht aber auf Wandlung oder Ersatz wegen unmittelbarer oder mittelbarer Schäden jeder Art. Unsere Gewährleistung bezieht sich nur auf den Ersatz des reinen Warenwertes, nicht jedoch auf die Nebenkosten. Alle Gewährleistungsansprüche des Käufers - auch bei versteckten Mängeln - erlöschen sechs Monate nach Lieferung der Ware. Durch Verhandlungen über vom Käufer behauptete Mängel verzichten wir nicht auf den Einwand, dass die Mängelrüge nicht rechtzeitig erhoben wurde oder die Gewährleistungsansprüche wegen Ablauf der 6-Monatsfrist erloschen sind.

Zahlungsbedingungen

Warenlieferungen im Wert unter EUR 75,- sind sofort rein netto ohne Abzug zahlbar. Der Mindestbestellwert beträgt EUR 75,-. Alle Warenlieferungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserteilung ohne Abzug zu zahlen. Bei größeren Aufträgen oder bei Sonderanfertigungen können andere Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart werden. Skonto wird nur unter der weiteren Voraussetzung gewährt, dass alle früheren Rechnungen beglichen sind. Für die Errechnung des Skontos ist der Netto-Rechnungsbetrag nach Abzug von Rabatten, Fracht, Mehrwertsteuer usw. maßgeblich. Bei Zielüberschreitungen werden Verzugszinsen in Höhe der banküblichen Kreditzinsen berechnet. Sofortige Barzahlung der Waren kann von uns verlangt werden, wenn in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, oder wenn wir nach Vertragsabschluss davon Kenntnis erhalten, dass sich der Käufer bei Vertragsabschluss in Zahlungsschwierigkeiten befunden hat. Für bis zu diesem Zeitpunkt erfolgte Lieferungen und Leistungen können wir Sicherheiten verlangen. Außerdem behalten wir uns das Recht vor, nur gegen Nachnahme oder Vorkasse zu liefern oder vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass der Käufer hieraus Ansprüche gegen uns herleiten kann. Der Käufer ist verpflichtet, in diesem Falle die Ware sofort an uns herauszugeben und auf seine Kosten an uns zurückzusenden. Zahlungsanweisungen, Forderungsabtretungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber, nicht aber an Erfüllung statt angenommen. Alle hierdurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Käufers. Teillieferungen können jeweils gesondert berechnet werden. Sie sind ebenfalls nach den vorstehenden Bedingungen zu zahlen. Aufrechnung und Zurückbehaltung - auch bei Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen - sind ausgeschlossen.

Eigentumsvorbehalt

Alle unsere Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt gem. § 455 BGB. Das Eigentum geht erst dann auf den Käufer über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung mit uns getilgt hat. Dies gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte, vom Käufer bezeichnete Warenlieferungen bezahlt ist. Die Ware ist bis zur vollständigen Bezahlung gegen Diebstahl und Feuer zu versichern. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherheit für unsere Saldoforderung. Durch die Bearbeitung, Verarbeitung oder Montage von uns gelieferter, noch in unserem Eigentum stehender Ware erwirbt der Käufer kein Eigentum an den Halb- und Fertigfabrikaten. Die Bearbeitung, Verarbeitung und Montage solcher Ware erfolgt für uns, so dass auch die bearbeiteten, verarbeiteten und montierten Gegenstände unser Eigentum bleiben. Es wird vereinbart, dass der Käufer bei der Bearbeitung, Verarbeitung oder Montage in unserem Auftrag tätig wird und dass das Eigentum an den durch Bearbeitung, Verarbeitung und Montage hergestellten Halb- und Fertigfabrikaten mit ihrer Entstehung auf uns übergeht. Irgendwelche Verbindlichkeiten hieraus erwachsen uns nicht. Wird die von uns gelieferte Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, so tritt uns der Käufer schon jetzt seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an dem vermischten Bestand oder dem neuen Gegenstand ab. Alle nach diesen Bestimmungen in unserem Eigentum bleibenden Gegenstände verwarht der Käufer mit kaufmännischer Sorgfalt für uns unentgeltlich. Der Käufer ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu veräußern. Er ist verpflichtet, seinen Abnehmern unseren Eigentumsvorbehalt aufzuerlegen. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm untersagt. Eine bestehende, bevorstehende oder vollzogene Beeinträchtigung unserer Rechte durch ihn selbst oder durch Dritte, insbesondere Globalzessionen, Pfändungen usw. muss der Käufer uns unverzüglich schriftlich anzeigen. Bei Pfändungen hat er uns gleichzeitig eine Abschrift des Pfändungsprotokolls und eine eidesstattliche Versicherung zu übersenden, aus der hervorgeht, dass unser Eigentumsvorbehalt an den gepfändeten Sachen noch besteht. Veräußert der Käufer die von uns gelieferte Ware - gleichgültig ob verarbeitet oder unverarbeitet - so tritt er hiermit schon jetzt bis zur vollständigen Tilgung aller unserer Forderungen die ihm aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten und Sicherheiten an uns ab. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, die Abtretungen seinen Abnehmern bekannt zu geben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen die Abnehmer erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen. Jede anderweitige Verpfändung oder Abtretung ist ausgeschlossen. Soweit unsere Gesamtforderungen gegen den Käufer durch solche Abtretungen zu mehr als 130 % zweifelsfrei gesichert sind, wird der Überschuss der Außenstände auf Verlangen des Käufers nach unserer Wahl freigegeben. Die vorgenannten Abtretungen werden von uns hiermit im Voraus angenommen. Der Käufer ist ermächtigt, die uns abgetretenen Forderungen für uns einzuziehen, jedoch nur solange, als er seiner Zahlungspflicht uns gegenüber nachkommt. Die Ermächtigung des Käufers zum Einzug der Forderungen kann widerrufen werden. Die eingezogenen Beträge hat der Käufer gesondert aufzubewahren und unverzüglich an uns abzuführen. Die Kosten einer Intervention gehen in jedem Fall zu Lasten des Käufers. Eine etwaige Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts bei Zahlungsverzug oder Gefährdung sowie die Pfändung und Rücknahme des Kaufgegenstandes durch uns erfolgt nur sicherungshalber. Es liegt darin kein Rücktritt vom Vertrag. Abtretungen oder Zessionen der von uns gelieferten Waren durch den Käufer an Dritte sind nicht statthaft.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Verpflichtungen beider Vertragsparteien ist unser Firmensitz. Ausschließlicher Gerichtsstand für die Rechte und Pflichten aller Parteien ist Stuttgart. Diese Gerichtsvereinbarung gilt auch für den Fall, dass

- der Käufer, der von uns im Klagewege in Anspruch genommen werden muss, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland verlegt, oder dass der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort des Käufers zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- Ansprüche gegen den Käufer im Wege des Mahnverfahrens gem. §§ 688 ff. ZPO von uns geltendgemacht werden.